



An das
Landesamt I/Abt. Gesetzgebung
z.H. Frau Mag.^a Heidemarie Thalhammer
per Email land@vorarlberg.at und heidemarie.thalhammer@vorarlberg.at

Wien, am 3. März 2008

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes

Der *Klagsverband* dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Anwendungsbereich

Die Umsetzung der Richtlinie (RL) 2004/113/EG steht im Mittelpunkt der Novelle. Die Erläuternden Bemerkungen weisen unter I.1.1. ausdrücklich darauf hin, dass das Diskriminierungsverbot der RL „nicht für Medien- und Werbeinhalte sowie für das staatliche und private Bildungswesen“ gilt. Das stimmt insofern, als die RL für diese Bereiche ein Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts nicht zwingend vorschreibt. Es handelt sich aber bei der RL 2004/113/EG um eine Untergrenze, den Mitgliedstaaten ist es natürlich möglich, über diese Grenze hinauszugehen.

Damit wird die bisherige Vorgangsweise - die Gleichstellungs- und Antidiskriminierungs-RLen lediglich auf dem niedersten gemeinschaftsrechtlich vertretbaren Niveau umzusetzen – fortgesetzt. Auch der Hierarchisierung des Vorarlberger Antidiskriminierungsrechts wird weiter Vorschub geleistet. Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts ist somit in Zukunft – wenngleich in unterschiedlichem Umfang – beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen verboten. Diskriminierungen aufgrund der Religion und Weltanschauung, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung und des Alters bleiben daher weiterhin erlaubt.

Gegen diese Vorgangsweise gibt es gravierende rechtliche, praktische und politische Vorbehalte.

So hat der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen am 30. November 2007 in seinem vierten periodischen Bericht über die Lage der Menschenrechte in Österreich Verbesserungen beim Diskriminierungsschutz empfohlen.



Er forderte Österreich unter anderem auf, den Diskriminierungsschutz beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen auf alle Gründe auszudehnen¹.

Auch aus der Vorarlberger Landesverfassung lassen sich gute Argumente für einen einheitlichen Diskriminierungsschutz ableiten. Sie erkennt in Art 1 Abs 1 „die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens“ an: Diese Zielbestimmung könnte im ADG konkretisiert werden.

Auch in Art 7 der Landesverfassung finden sich zahlreiche Anknüpfungspunkte für einen einheitlichen Schutz vor Antidiskriminierung.

So ist es die Aufgabe des Landes, die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen zu sichern (Abs 1), die Würde des Menschen und die Gleichheit vor dem Gesetz zu achten (Abs 2), betagte Menschen und Menschen mit Behinderung zu unterstützen und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen zu gewährleisten (Abs 3). Auch die ausdrücklich Orientierung an den Zielen der Kinderrechtskonvention in Art 8 Abs 3 zeigt die umfassende Berücksichtigung der Gleichheit aller Menschen bei gleichzeitiger Achtung ihrer Besonderheiten. Im ADG besteht die Möglichkeit, diesen Zielen konkrete Anwendbarkeit zu verleihen.

Der *Klagsverband* gibt weiters zu bedenken, dass die kasuistische Regelungstechnik auch die Rechtsunterworfenen beim Zugang zum Recht behindert. Die starke Hierarchisierung macht es schwierig, die konkreten Rechte festzustellen, die einzelnen Menschen zukommen. Damit wird der Eindruck erweckt, dass es „Gleiche und Gleichere“ gebe sowie dass bestimmten Gruppen Sonderrechte zugesprochen würden.

Außerdem bleibt Vorarlberg mit dieser Beschränkung des Diskriminierungsschutzes beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen auf die ethnische Zugehörigkeit und Geschlecht – neben Niederösterreich² – das Schlusslicht unter den österreichischen Bundesländern.

Der Klagsverband regt daher an, das Diskriminierungsverbot beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen für alle Gründe einheitlich zu regeln!

1.2 Terminologie

Obwohl Art 13 EG-Vertrag und die auf diesem fußende RL 2000/78/EG von „sexueller Ausrichtung“ sprechen, plädiert der *Klagsverband*, ihn durch den Begriff „sexuelle Orientierung“ zu ersetzen, die sich auch im österreichischen Recht weitgehend durchgesetzt hat. Mit der Ausnahme von Oberösterreich, Vorarlberg und Wien haben sich alle Landes- und der Bundesgesetzgeber für die Verwendung des Terminus „sexuelle Orientierung“ entschieden³. Diese ist auch die Bezeichnung, die in der Lesben- und Schwulenbewegung

¹ Der volle Text kann herunter geladen werden auf: <http://www.klagsverband.at/news.php?nr=8333>

² Selbst in Niederösterreich verabschiedete der Landtag eine Resolution, in der die Landesregierung aufgefordert wurde, einen Entwurf für ein ADG mit einheitlichen Schutzstandards vorzulegen. Siehe:

<http://www.klagsverband.at/news.php?nr=8501>

³ Siehe die Gesetzestexte auf <http://www.klagsverband.at/recht.php>



sowie im wissenschaftlichen Diskurs gebräuchlich ist⁴. „Sexuelle Orientierung“ wird allgemein als „heterosexuell, homosexuell und bisexuell“ definiert und verstanden. „Sexuelle Ausrichtung“ könnte dagegen – ähnlich wie „sexuelle Neigungen“ oder „sexuelle Präferenzen“ - als Bezeichnung für alle möglichen sexuellen Spielarten missverstanden werden.

Dieselbe sprachliche Sensibilität, die den Vorarlberger Gesetzgeber veranlasste, den in der RL 2000/78/EG verwendeten Begriff der „Rasse“ durch „ethnische Zugehörigkeit“ zu ersetzen, sollte auch hier angewendet werden.

Im Sinne der Einheitlichkeit der Gesetzesbegriffe und zur Verhinderung von Missverständnissen wird **angeregt, den Begriff „sexuelle Ausrichtung“ durch „sexuelle Orientierung“ zu ersetzen.**

1.3 Erhöhung der Mindestschadenersatzsummen

Die Erhöhung der Mindestschadenersatzsummen von 400,- auf 720,- Euro bei Belästigung und von einem auf zwei Monatsentgelten bei der Begründung eines Dienstverhältnisses wird begrüßt. Diese Summen sind – obwohl im internationalen Vergleich noch immer sehr niedrig⁵ – doch ein Schritt, um die Sanktionen im Sinne der RL wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu gestalten.

1.4 Klarstellung bei der Auflösung von Dienstverhältnissen

Die sprachliche Klarstellung im § 9 Abs 4 aus Anlass mehrerer Entscheidungen des OGH wird ausdrücklich begrüßt. Die Möglichkeit zur Nichtverlängerung von befristeten Dienstverhältnissen und zur vorzeitigen Auflösung während der Probezeit darf nicht Diskriminierung aus verpönten Gründen legitimieren.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

2.1 Zur Neufassung des § 1 Abs 4

Wie oben bereits ausgeführt, schlägt der *Klagsverband* ein einheitliches Diskriminierungsverbot beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen vor.

Dieses könnte – anstatt des vorgeschlagenen § 1 Abs 4 – durch eine Neufassung des § 1 Abs 3 erfolgen:

„(3) Bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung gilt dieses Gesetz ferner für folgende Angelegenheiten, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen:...“

⁴ Im einschlägigen Standardwerk Ernest Bornemann, Lexikon der Liebe – Materialien zur Sexualwissenschaft (Ullstein Verlag 1978) findet sich „sexuelle Orientierung“, nicht aber „sexuelle Ausrichtung“.

⁵ Vgl dazu jüngst <http://www.klagsverband.at/news.php?nr=8628>



3. Über den Entwurf hinausgehende Vorschläge

3.1 Ersetzung von „sexueller Ausrichtung“ durch „sexuelle Orientierung“

Der *Klagsverband* regt an, in den §§ 1 Abs 1 lit b) und 3 Abs 1 „sexuelle Ausrichtung“ durch „sexuelle Orientierung“ zu ersetzen.

Der *Klagsverband* bittet um Berücksichtigung dieser Anmerkungen und hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Vorarlberg zu leisten!

Mag. Volker Frey
Generalsekretär